Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 06 **Wriezen, den 2.6.2008** **8. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 1.4.2008 S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Bliesdorf v. 10.03.2008 S. 2
- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch - Textbebauungsplan: Gartenanlage, Wohnsiedlung „Am Kanal" Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf- S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Neutrebbin v. 24.04.2008 S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue v. 14.04.2008 S. 3
- Bekanntmachung d. Änderungssatzung vom 19.11.2007 zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber/Erpe vom 26.06.2006 S. 3/4
- Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 19.11.2007 zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25.06.2007 S. 4/5
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2008 S. 5

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ab S. 6

Amts-ausschuss

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat auf seiner öffentlichen Sitzung vom 01.04.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: AA/20080401/Ö8

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss des Amts Barnim-Oderbruch beruft
   Frau Sylvia Borkert
zur Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch.

2. Der Amtsausschuss des Amts Barnim-Oderbruch beruft
   Frau Doris Wegner
zur Stellvertreterin der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20080401/Ö9

Beschluss:
Der Amtsausschuss beschließt zum Gebietsaustausch auf der Grundlage des § 9 (1) und (2) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 78) zwischen der Stadt Wriezen und der Gemeinde Bliesdorf seine Zustimmung zu erteilen.
Herauszulösen ist aus der Gemarkung Wriezen, Flur 1 zur Übergabe an Bliesdorf Flurstücke: 73/1, 74/1, 74/3, 74/6, 75/1, 75/3, 76/1, 76/3, 77/1, 77/3, 77/4, 78/1, 83/1, 84/1, 84/2, 124, 125, 127, 132, 133 mit einer Gesamtfläche von 64.340 m²
Herauszulösen ist aus der Gemarkung Bliesdorf, Flur 10 zur Übergabe an Wriezen Flurstück: 1, 2, 36 mit einer Gesamtfläche von 64.340 m²
Im Rahmen der Übergabe der Verkehrsfläche hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Die Straße geht somit in einem verkehrssicheren Zustand über.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: .11, Dagegen: .0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20080401/N13

Beschluss:
Der Amtsausschuss beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20080401/N14

Beschluss:
Der Amtsausschuss beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 11, Enthaltung: 1

Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 10.03.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: Blies/20080310/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, einen neuen Wegenutzungsvertrag für die Stromversorgung der Gemeinde Bliesdorf, lt. Anlage mit der E.ON e.dis, mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: .9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20080310/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, das Denkmal für Helene Charlotte von Friedland im Park von Kunersdorf, gemäß dem Standortvorschlag der unteren Denkmalschutz-behörde des Landkreises Märkisch-Oderland, umzusetzen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder 10, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: .0

Beschluss Nr: Blies/20080310/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Verkauf eines Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
-Textbebauungsplan: Gartenanlage,
Wohnsiedlung „Am Kanal" Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf –

Die Gemeinde Bliesdorf hat beschlossen, für die Gartenanlage angrenzend an die Wohnsiedlung am Kanal (siehe beiliegende Lageskizze) einen Bebauungsplan aufzustellen.
Die Flächen sind nicht Bestandteil des Plangebietes der Wohnsiedlung und liegen im Außenbereich des Ortsteils.
Mit der Planung soll die Anpassung der Wohnsiedlung mit ihren begrenzten Freiräumen an Bedürfnisse ländlichen Wohnens erfolgen. Eine teilweise bereits erfolgte gärtnerische Nutzung des Plangebietes soll planungsrechtlich gesichert werden.
Mittels Textbebauungsplan soll Planungsrecht für bauliche Anlagen geschaffen werden, die dem Nutzungszweck der Gartenanlage entsprechen (Gartenlauben einschließlich überdachter Freisitze in einer dem Nutzungszweck entsprechenden Größe).
Die Nutzung der Gärten soll ausschließlich in Verbindung mit der angrenzenden Wohnsiedlung erfolgen.
Die Erschließung der Gärten erfolgt einerseits fußläufig direkt von den Wohngebäuden und von einem unbefestigtem öffentlichen Weg von der Rückseite.
Erforderliche Medienanschlüsse sollen über das Wohngebiet vorgenommen werden. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird die Öffentlichkeit hiermit über das Planungsvorhaben unterrichtet. Im Zeitraum vom 02.06.2008 bis 16.06.2008 wird im Amt Barnim- Oderbruch, Freienwalder Straße, Zimmer 107, während der Sprechzeiten die Gelegenheit zu Äußerung und weiteren Information zum Planungsvorhaben gegeben.

Wriezen, den 06.05.2008

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

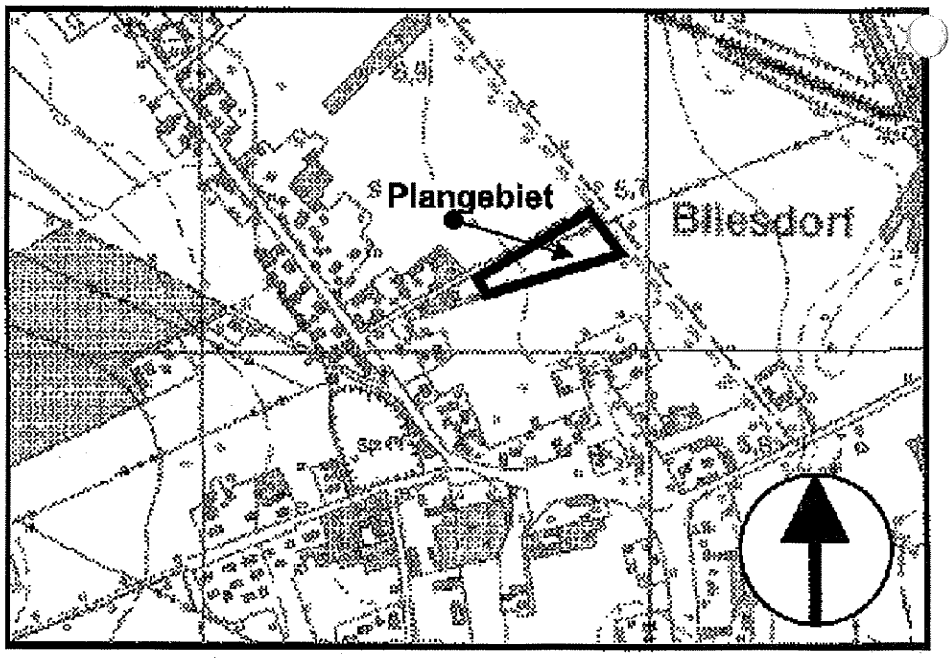

Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 24.04.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20080424/Ö10
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass der Radweg von Neutrebbin bis zur Oder im Gemeindegebiet Neutrebbin wie folgt verlaufen soll:
Anfang: Straße am Rodelberg – rechtsseitig entlang – Bahnhofstr. – weiter bis Schließkenberg – durch Ortslage Alttrebbin – hinter den Pappelstreifen Richtung Neulewin – bis zur Kreuzung L 33 – Übergang über die Volzine (Übergang muss noch untersucht werden)
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20080424/Ö12
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, den Straßennamen Dorfstraße im Ortsteil Alttrebbin in Alttrebbiner Dorfstraße umzubenennen.
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, den Straßennamen Hauptstraße im Ortsteil Alttrebbin in Alttrebbiner Hauptstrasse umzubenennen.
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, den Straßennamen Wriezener Straße im Ortsteil Alttrebbin in Gewerbegebiet umzubenennen.
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, den Straßennamen Hauptstraße 6, 7 und 8 im Ortsteil Alttrebbin in Am Mühlenberg umzubenennen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20080424/N16
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 14.04.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: V Oder/20080414/N11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Tausch von Flächen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Prötzel

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Änderungssatzung vom 19.11.2007 zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber/Erpe vom 26.06.2006
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48
Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr
Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtbehörde angezeigt.

Wriezen, den 19.05.2008

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung vom 19.11.2007

zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“ vom 26.06.2006

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 19.11.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe" vom 26.06.2006 beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„ 1.Umlagepflichtiger ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Beitragserhebung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber Erpe" gegenüber der Gemeinde Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Prötzel in den Ortsteilen Prötzel und Prädikow ist."

2. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„2.Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Beitragserhebung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe" gegenüber der Gemeinde Prötzel."

3. § 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Ändert sich der Umlagesatz aufgrund des Bescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe", erfolgt eine entsprechende Anpassung des Umlagesatzes."

4. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Umlage entsteht mit dem Zugang des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe" bei der Gemeinde."

5. § 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstükken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben, sowie die Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Veräußerung wahrheitsgemäß zu machen."

Artikel 2
Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Wriezen, 20.11.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Änderungssatzung vom 19.11.2007 zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25.06.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48
Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr
Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtbehörde angezeigt.

Wriezen, den 19.05.2008

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung vom 19.11.2007

zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch" vom 25.06.2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74,86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 19.11.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch" vom 25.06.2007 beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„ 1.Umlagepflichtiger ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Beitragserhebung des Gewässer – und Deichverbandes Oderbruch gegenüber der Gemeinde Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Prötzel in den Ortsteilen Sternebeck und Harnekop ist."
2. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„2.Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Beitragserhebung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch gegenüber der Gemeinde Prötzel."
3. § 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Ändert sich der Umlagesatz aufgrund des Bescheides des

Gewässer- und Deichverbandes„Oderbruch", erfolgt eine entsprechende Anpassung des Umlagesatzes."

4. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Umlage entsteht mit dem Zugang des Beitragsbescheides des Gewässer – und Deichverbandes „Oderbruch" bei der Gemeinde."

5. § 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstükken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben, sowie die Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Veräußerung wahrheitsgemäß zu machen."

Artikel 2
Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Wriezen, 20.11.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch

Reichenow-Möglin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow - Möglin für das Haushaltsjahr 2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Gemäß § 85 (2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist die erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen im § 2 vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 24.04.2008 unter Aktenzeichen 151423 64 417 erteilt worden.

Wriezen, 05.05.2008

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.01.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 619.100 Euro
in der Ausgabe auf 619.100 Euro
2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 439.300 Euro
in der Ausgabe auf 439.300 Euro
festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 50.000 Euro
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 200 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 250 v.H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:
1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i .S. v. § 79 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt
1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt
4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Gemäß § 85 (2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist die erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen im § 2 vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 24.04.2008 unter Aktenzeichen 151423 64 417 erteilt worden.

Wriezen, 05.05.2008

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

ENDE des amtl. Teiles

Erlebnisreiche Tage im Ferienlager

Vom 20.07.-02.08.2008 hat die „Grüne Schule grenzenlos" in Zethau noch freie Plätze im Ferienlager. Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren sind eingeladen, zwei erlebnisreiche Wochen im Erzgebirge zu verbringen. Auf dem Programm stehen u. a.

- Abenteuer-Rallye, Lagerfeuer
- Kino, Disco
- Fußball, Tischtennis
- Besuch verschiedener Erlebnisbäder
- Besuch eines Bauernhofes
- Brot und Pizza backen
- Traktor fahren, Basteln
- Bowling, Minigolf
- Sternwarte Drebach
- Sommerrodelbahn
- Falkenschau Augustusburg
- Inline-Skater-Kurs für Anfänger und für Profis
- und vieles mehr

Mutige Kinder sind zu einer Nacht im „1000-Sterne-Hotel" mit Schlafsack und Isomatte eingeladen. Auch Spiel, Spaß und Überraschungen kommen nicht zu kurz.

Nähere Infos und Anmeldungen:
„Grüne Schule grenzenlos" Zethau, Tel. 037320/8017-0, www.gruene-schule-grenzenlos.de oder Kinder-Disco Freiberg, Tel. 03731/215689, www.ki-di.de

„Bilder vom Deich"

Ein Zusammenschnitt von bisher unveröffentlichten Amateur-Videodokumenten über das Oderhochwasser 1997

Das Amt Barnim Oderbruch hat die Erstellung einer DVD in Auftrag gegeben, die aus privaten Filmaufnahmen beim Hochwasser 1997 zusammengestellt wurde. Nun liegt das fertige Werk vor und die Uraufführung im „Theater am Rand" war ein voller Erfolg. Aufgrund des großen Interesses an dieser Produktion folgten Vorführungen in Altreetz und auch in Reichenow, die ebenfalls zahlreiche Besucher zählen konnten. Wir haben gemerkt, dass das Interesse an diesem Dokumentarfilm recht groß ist und in Gesprächen hat sich die Idee verfestigt, eine gewisse Anzahl produzieren zu lassen. Wir möchten Ihnen hiermit die Gelegenheit geben, den Film zu bestellen. Er wird zum Selbstkostenpreis von 6,- bis 8,- € abgegeben. Wer also eine DVD erwerben möchte, kann sich an das Amt Barnim-Oderbruch wenden.

Frau Rubin nimmt Ihre Bestellungen entgegen.
Tel. (033456) 39960 oder Fax (033456) 34843 oder Mail: rubin@barnim-oderbruch.de

Redaktionsschluß

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Juli 2008) ist am 06.06.2008

Hinweise des Ordnungsamtes zum Verbrennen von Stoffen im Freien

Laut Mitteilung des zuständigen Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz sind auch weiterhin Holzfeuer grundsätzlich ohne Ausnahmegenehmigung auf dem eigenen Grundstück oder mit Genehmigung des Grundstückseigentümers zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
- Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen oder Reisig benutzt.
- Der Brennstoff ist lufttrocken.
- Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht die folgenden Maße
- Durchmesser 1 m,
- Höhe 1 m.
- Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Person überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
- Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zu den nächstgelegenen, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten.

Sofern es zu Gefährdungen oder Belästigungen kommt und insofern berechtigte Beschwerden vorliegen, wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 7 Landesimmissionsschutzgesetz erfüllt ist und ein weiteres Betreiben des Feuers untersagt wird.
Die Verbrennung sonstiger Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, insbesondere feuchter pflanzlicher Abfälle im Freien ist nach § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung verboten.

In diesem Zusammenhang wird auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 6 des Landesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 5 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung hingewiesen.

Feuer, die die o.g. Bedingungen nicht einhalten, z.B. große Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer, die die o.g. Größe des Feuerhaufens übersteigen, sind auch weiterhin ohne Ausnahmegenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde nicht zulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Umgang mit Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m zum Waldrand grundsätzlich verboten ist (§ 23 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg).

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 033456/39918 zur Verfügung.

Ihr Ordnungsamt

OFFENE GÄRTEN IM ODERBRUCH

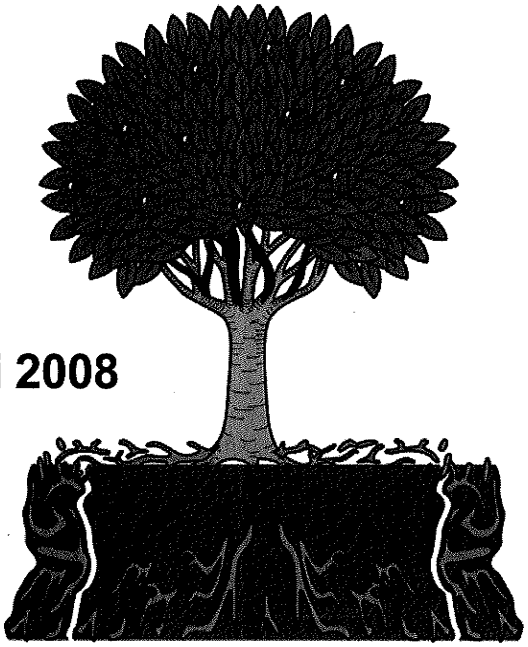

7. und 8. Juni 2008 **11 - 18 Uhr**

OFFENE GÄRTEN IM ODERBRUCH
7. und 8. Juni 2008 von 11 - 18 Uhr

Liebe Gartenfreunde,
auch in diesem Jahr laden wir Sie zu einer Gartentour ins Oderbruch ein. Fahren Sie über Deiche und durch Baumalleen zu den Dörfern und weit verstreuten Loosehöfen, die das Landschaftsbild prägen.
Öffnen Sie Hoftore, um das Geheimnis der geschützten Innenhöfe zu lüften. Lassen Sie sich von ländlichen Gärten mit ihren Buchsbaumrabatten, Kräuter- und Gemüsebeeten bezaubern. Informieren Sie sich über Mulchen, Permakultur und Effektive Mikroorganismen.

Die Gärten des Oderbruchs sind so unterschiedlich wie ihre Besitzer. Allen gemeinsam aber ist der faszinierende Blick über den Zaun in die Weite der Landschaft.

Kommen Sie, und schauen Sie selbst! Die Besitzer der Gärten freuen sich auf Ihren Besuch, Ihr Interesse, auf Gespräche und Erfahrungsaustausch mit Ihnen.

Informationen und einen Lageplan: www.odergaerten.de
Es liegen Flyer aus, z.B. in der Galerie KOCH und KUNST in Groß Neuendorf ,sonntags 14 - 18 Uhr geöffnet

Kerstin Rund
Poststr. 12, 15324 Letschin OT Groß Neuendorf, 033478-4541

BÖCKMANN Center PRENZLAU
Verkauf • Vermietung • Reparaturservice
Berliner Straße 24-26
17291 Prenzlau
Tel. 0 39 84 / 71 90 50
PKW-Anhänger Neu/Gebraucht
• Lasten- u. Pferdeanhänger
• Boots- u. Mietanhänger
• Ersatzteile
• Werkstatt
Ständig über 50 Anhänger auf Lager
www.ap-prenzlau.de

FORTUNA WERBUNG
Inhaber A.G.Fortunato
Ihre Seelower Werbeagentur
Tel. 03346 - 327
Wir pflegen die Individualität Ihrer Firma vom ersten Tag an.

Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
Juni 2008				
7./8.06.2008	Gemeinde Neutrebbin	Alttrebbin		Tag der offenen Gärten
7.od.14.6.08	Gemeinde Oderaue	Mädewitz		Dorffest
07.06.2008	Amt Barnim-Oderbruch	SportplatzAltreetz	9.00 Uhr	Amtsausscheid der Freiwilligen Feuerwehren und Jugendwehren
13.06.2008	Amt Barnim-Oderbruch	Turnhalle Prötzel	9.00 Uhr	Sommersportfest der Grundschulen des Amtes Barnim-Oderbruch
14./15.6.2008	beteiligte landwirtschaftliche Unternehmen		ganztägig	Brandenburger Landpartie
15.06.2008		Schul- und Bethaus Wuschewier	17.00 Uhr	Klassische Musik zum Genießen
21.06.2008	FFWAlttrebbin	Alttrebbin		75 Jahre FFWAlttrebbin
21.06.2008	Gemeinde Bliesdorf	Bliesdorf		Sommersonnenwendefest
21.06.2008	GemeindeAltreetz	Dorfplatz		Dorffest
22.06.2008	Gemeinde Neulewin	Hof Notling, Neulewin 16	12.00 Uhr	Hofkonzert Jazz
22.06.2008	Neulietzegöricke	Familie Borkenhagen Neulietzegöricke 81	15.00 Uhr	Mandolinenkonzert
27.-29.06.08	Gemeinde Neutrebbin	Neutrebbin		Dorffestspiele Neutrebbin u. 85 Jahre Herta 23
27.-29.06.08	Gemeinde Oderaue	Neuküstrinchen		250 Jahrfeier Neuküstrinchen
28.06.2008	Schützengilde Vevais 93 e.V.	Schießplatz Wriezen		Vereinsmeisterschaft KK-Langwaffe
Juli 2008				
4.-6.07.2008	Gemeinde Oderaue	Neurüdnitz		250 Jahrfeier Neurüdnitz
05.07.2008	Gemeinde Neulewin	Sportplatz Neulewin		100 Jahre FFW Neulewin
05.07.2008	Gemeinde Prötzel	Sternebeck-Harnekop		Dorffest und Sturmbootrennen
12.07.2008	Gemeinde Neulewin	Hof Notling, Neulewin 16	15.00 Uhr	Hofkonzert Klassik
13.07.2008		Schul- und Bethaus Wuschewier	17.00 Uhr	Klassische Musik zum Genießen
19.07.2008	Neulewin, OT Neulietzegöricke	Dorfplatz	13.00 Uhr	Volleyballtunier
19.07.2008	Neulewin, OT Neulietzegöricke;	Dorfplatz	20.00 Uhr	Sommernachtsball

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung

Satz Rotkäppchen 1

Anzeigen 15306 Seelow, Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.